



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 9. Februar 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 6

1) Impfsurveillance über das Verbändeportal möglich - Neue Funktion seit dem 8. Februar 2022

Pünktlich zum Start des bundesweiten Angebots von COVID19-Impfungen in den öffentlichen Apotheken in Deutschland am 8. Februar 2022, wird das Verbändeportal „mein-apothekenportal.de“ eine weitere neue Funktion für die Apothekerinnen und Apotheker zur Verfügung stellen.

Mit Hilfe dieser Funktion werden die notwendigen Informationen zur geimpften Person (Vorname, Name, Geburtsdatum und Adressinformationen) und zur Impfung selbst (Datum, Impfserie, Impfstoff und Chargennummer) erfasst und anschließend an das Robert-Koch-Institut (RKI) übertragen.

Da es eine sog. Liveübertragung ist, sind keine späteren Änderungen möglich.

Nach der erfolgreichen Übertragung können die Daten direkt zur Erstellung des Impfzertifikats verwendet werden. Hierzu wird eine Verbindung zum Zertifikatsportal für Covid19- und Genesenen-Zertifikate geschaffen und die eingegebenen Basisdaten übernommen. Bis zur Umsetzung der Impfsurveillance-Funktion in der Telematikinfrastruktur (TI) öffnet sich hierfür noch ein neuer Reiter im Browser. Diese Funktionsweise wird in einem folgenden Update verbessert.

Selbstverständlich wurde eine zusätzliche Hilfe implementiert, die auch ein „**(Aus)Probieren**“ der Apotheken ermöglicht, um sich mit der neuen Funktion im Verbändeportal vertraut zu machen. **Hierfür sollte im letzten Schritt nicht der rote Button (RKI-Übertragung), sondern der graue Button (Testübertragung) gewählt werden.**

Mit dem nächsten Update wird den Apotheken dann auch eine zusätzliche Funktion zur Erstellung der abrechnungsbegründenden Unterlage zur Verfügung gestellt. Als PDF- Nachweis muss sie für mindestens vier Jahre aufbewahrt werden.

Auf Grund der Klassifizierung als rechnungsbegründende Unterlage ist eine Abrechnung der Impfleistung ohne Meldung an das RKI nicht möglich, insofern sollten stets alle durchgeführten Impfleistungen im Portal eingegeben werden.

2) Nachschulung von Apotheker*innen mit Qualifikation gemäß § 132j SGB V (Modellvorhaben Gripeschutzimpfungen)

In der gesetzlichen Begründung zu § 20b IfSG wird ausgeführt, dass nach § 132j SGB V für Gripeschutzimpfungen qualifizierte Apotheker:innen entsprechend nachgeschult werden können, damit sie auch 12- bis 17-Jährige gegen COVID-19 impfen dürfen.

Wenn Sie nach § 132j SGB V für Gripeschutzimpfungen qualifiziert sind und nachgeschult werden möchten, damit Sie auch 12- bis 17-Jährige gegen COVID-19 impfen dürfen, nutzen Sie gerne den nachfolgend angegebenen Link zur Teilnahme am Modul 2:

<https://www.apothekerkammer-bremen.de/Aus-,Fort-Weiterbildung-Seminarunterlagen.html>

Die Lernerfolgskontrolle müssen Sie unterschrieben an uns zurückschicken. Sie erhalten selbstverständlich ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme.

3) Arbeitshilfen zum Leitfaden zur „Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken“

Inzwischen ist die Leitlinie „Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen in der öffentlichen Apotheke“ und der dazugehörige Kommentar verabschiedet. Zur Leitlinie stehen nun, wie bereits angekündigt, die folgenden Arbeitshilfen zur Verfügung:

- » Muster für eine Datenschutzinformation der Apotheke im Rahmen der COVID-19-Schutzimpfungen
- » Hygieneplan für die Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken
- » SOP Beurteilung der Eignung des Patienten in Bezug auf die COVID-19-Schutzimpfung gemäß STIKO-Empfehlung
- » Herstellungsprotokoll zur Vorbereitung der COVID-19-Impfstoffdosen zur Applikation
- » SOP Verabreichung des COVID-19-Impfstoffs in der öffentlichen Apotheke
- » Impfbescheinigung COVID-19-Schutzimpfung
- » Vorlage für die Dokumentation der Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen in der Apotheke
- » Kennzeichnung des Entsorgungsbehälters für infektiösverdächtige Abfälle

Die Dokumente stehen auf unserer Webseite im geschützten Bereich unter <https://www.apothekerkammer-bremen.de/Infos-A-Z-Coronavirus-SARS-CoV-2.html> sowie auf der Webseite der ABDA unter www.abda.de zur Verfügung.

4) Meldung freier Ausbildungsplätze

Wir erhalten verstärkt Nachfragen von jungen Menschen, die einen Ausbildungsplatz zur PKA suchen. Sofern Sie planen, ab Sommer 2022 auszubilden, sind wir über eine Mitteilung eines freien Ausbildungsplatzes in ihrer Apotheke dankbar. Diesen können Sie gerne formlos an info@ak-bremen.de melden. Wir veröffentlichen dann Ihre Apotheke auf der Webseite unter der Rubrik Stellenmarkt.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN